



AMTSBLATT

Landkreis Straubing-Bogen - Heimat des Bayerischen Rautenwappens

Sprechzeiten: Mo. bis Fr. 7.45 bis 12.00 Uhr, Mo. bis Mi. 13.00 bis 16.00 Uhr, Do. bis 17.00 Uhr

Kfz-Zulassung und Führerscheinstelle: Mittwoch nachmittags geschlossen, übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie auch diese Möglichkeit), **Schalterschluss** in der **Zulassungsstelle** jeweils 1/2 Stunde vor Ende der Sprechzeit. Sie erreichen uns mit dem **Stadtverkehr SR, Linie 3**, mit der **Bahn**, Haltestelle Straubing-Ost.

Nr. 29

14. Oktober 2004

33. Jahrgang

Inhalt: Nachruf - Vollzug des Bayerischen Naturschutzgesetzes - Vollzug des Bayerischen Naturschutzgesetzes - Vollzug der Wassergesetze - Vollzug der Wassergesetze - Vollzug der Wassergesetze - Aufgebot - Kraftloserklärung

I. Bekanntmachungen des Landratsamtes

Der **Landkreis Straubing-Bogen** trauert um

Herrn Sebastian Grabmeier

Sebastian Grabmeier war von 1954 bis zu seiner Rentengewährung im Oktober 1983 als Straßenwärter beim Landkreis Straubing-Bogen beschäftigt. Seit 1964 war ihm das verantwortungsvolle Amt eines Bauaufsehers übertragen. Während seiner langjährigen Tätigkeit am Bauhof Ittling zeichnete er sich durch große Schaffensfreude und überdurchschnittliches Engagement aus. Er erfreute sich wegen seiner ruhigen, sachlichen, immer freundlichen Art sowohl im Kollegenkreis als auch bei den Vorgesetzten großer Beliebtheit. Lange Jahre vertrat er die Belange seiner Kolleginnen und Kollegen im Personalrat. Dafür sind wir ihr zu großem Dank verpflichtet.

Wir werden ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Alfred Reisinger
Landrat

Josef Singer
Personalratsvorsitzender

43-1742/2-1

Vollzug des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG)
i.d.F. der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBl. S. 593)

Änderung der Verordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 24.08.1995 zum Schutze des geschützten Landschaftsbestandteils „Reibersdorfer Donauwiesen mit Altwasser“, Gemeinde Parkstetten.

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt als zuständige Untere Naturschutzbehörde gemäß Art. 12, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4, Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 BayNatSchG folgende

Verordnung

§ 1

Die Verordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen zum Schutz der Landschaftsbestandteile „Reibersdorfer Donauwiesen mit Altwasser“, Gemeinde Parkstetten, vom 24.08.1995 wird wie folgt angepasst:

§ 6 Abs. 1: Die Worte „bis zu 100.000,00 DM“ werden durch die Worte „bis zu 50.000,00 Euro“ ersetzt.

§ 6 Abs. 2: Die Gesetzesstelle „Art. 52 Abs. 2 Nr. 3 BayNatSchG“ wird richtig benannt: „Art 52 Abs. 2 Nr. 5 BayNatSchG“ sowie die Worte „mit Geldbuße bis zu 20.000,00 DM durch die Worte „mit Geldbuße bis zu 25.000,00 Euro“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Straubing, 04.10.2004
Landratsamt Straubing-Bogen

Reisinger
Landrat

43-1742/2-1

Vollzug des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG)
i.d.F. der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBl. S. 593)

Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 20.07.1995 zum Schutze eines Landschaftsbestandteils „2 Sommerlinden in Haader“, Gemeinde Laberweinting - Amtsblatt Nr. 22 vom 26. Juli 1995 sowie der Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 08.09.1995 zum Schutze eines Landschaftsbestandteils „2 Sommerlinden in Haader“, Gemeinde Laberweinting, vom 20.07.1995 - Amtsblatt Nr. 26 vom 20. September 1995 als geschützter Landschaftsbestandteil - Markt Mellersdorf-Pfaffenberg

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt als zuständige Untere Naturschutzbehörde gemäß Art. 12, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4, Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 BayNatSchG folgende

Verordnung

§ 1

Die Verordnungen des Landratsamtes Straubing-Bogen zum Schutze eines Landschaftsbestandteils „2 Sommerlinden in Haader“, Gemeinde Laberweinting, vom 26. Juli 1995 und 08. September 1995 gemäß Art. 12 des BayNatSchG werden hiermit aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Straubing, 04.10.2004
Landratsamt Straubing-Bogen

Reisinger
Landrat